

## Zulassungsvoraussetzung für die Weiterbildung WAcert der DGfW

1. Approbation als Arzt
2. Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“, nach dem Krankenpflegegesetz KrPflG vom 16.07.2003
3. Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Krankenschwester“ oder „Krankenpfleger“ nach § 23 des Krankenpflegegesetz KrPflG vom 16.07.2003
4. Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung "Kinderkrankenpfleger -oder „Kinderkrankenpflegerin" nach dem Krankenpflegegesetz KrPflG vom 16.07.2003
5. Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Altenpfleger oder Altenpflegerin nach dem Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz - AltPflG) vom 17.11.2000 (BGBl. I 2000, S. 1513) in der Neufassung vom 25.08.2003 ( BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 3a des Gesetzes vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1530)
6. Abgeschlossene Ausbildung in einem nach Gesetz geregelten Gesundheitsfachberuf hier:
  - Podologin/ -Podologe: Nach dem Gesetz über den Beruf der Podologin und des Podologen (PodG) vom 04.12.2001.
  - Physiotherapeutin/ -therapeut: Nach dem Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie( Masseur- und Physiotherapeutengesetz - MPhG) vom 26.05.1994
  - Lymphtherapeutin/ -therapeut nach dem Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie ( Masseur- und Physiotherapeutengesetz - MPhG) vom 26.05.1994 und den Weiterbildungsregeln für Lymphtherapeuten.
7. Abgeschlossene Ausbildung in einem Gesundheitsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz hier:
  - Arzthelferin, Arzthelfer, med. Fachangestellte nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14.08.1969 zuletzt geändert durch § 24 Nr.1 am 24.08.1976.

### **Anmerkung**

Für die Berufsgruppen unter Punkt 1 bis 7 ist eine Qualifikation zum „WTcert®“ möglich. Für alle anderen Gesundheitsfachberufe ist eine informative Teilnahme am Aufbaukurs ohne zertifizierten Abschluss zum „WTcert®“ möglich. Es besteht jedoch für diese Berufsgruppen die Möglichkeit des Erwerbs von Zugangsvoraussetzungen zur Weiterqualifikation (Aufbaukurs) durch Aufnahmebewertung (schriftlich oder mündlich) durch die DGfW Akademie. Der Bezeichnung WTcert wird die jeweiligen Berufsbezeichnung angefügt. Beispiel: WTcert (Arzt für Gefäßchirurgie), WTcert (dipl Gesundheits- und Krankenpfleger/-in), WTcert (Podologe), etc...